



MARKTGEMEINDE GURK

Bezirk Sankt Veit an der Glan – A-9342 Gurk, Dr.-Schneric-Straße 12
Telefon 04266/8125-0, Fax 04266/8125-5
www.gurk.at – gurk@ktn.gde.at

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk am Donnerstag, dem 13. November 2025 mit Beginn um 18:30 Uhr im Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes Gurk. Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß auf den heutigen Tag einberufen. Zustellnachweise liegen vor.

| | | |
|-------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| Anwesende: | Bürgermeister, Vorsitzender | ReGR Ing. Wuzella Siegfried |
| | 1. Vizebürgermeister | Felsberger Gert |
| | 2. Vizebürgermeister | Scheiber Gregor |
| | Gemeindevorstandsmitglied | Schöffmann Andreas |
| | Gemeinderatsmitglied | Fleischhaker Armin |
| | Gemeinderatsmitglied | Isopp Christof |
| | Gemeinderatsmitglied | Leitgeb Johann |
| | Gemeinderatsmitglied | Mag. Scheichenbauer Martin |
| | Gemeinderatsmitglied | Schlütl Astrid |
| | Gemeinderatsmitglied | Vidmar Harald |
| | Gemeinderatsmitglied | Mag. Eberhard Wolfgang |
| | Gemeinderatsmitglied | Sabitzer Klaus |
| | Gemeinderatsmitglied | Fabian Michaela |
| | Gemeinderatsmitglied | Wernig Peter |
| | Gemeinderatsmitglied | Maierhofer Josef |
| | Amtsleiter | Gigacher Norbert |

Unentschuldigt abwesend: keiner

Schriftführer: Fessl Marc

Tagesordnung:

1. Kassenprüfungs- und Kontrollausschussbericht
2. 1. Nachtragsvoranschlag 2025
3. Einsparungsmaßnahmen - Freiwillige Leistungen
4. Grundstücksverkauf – Kaufvertrag
5. Bauleistung Hochwasserschutz BT 02 - 1. Änderungsauftrag – Werkvertrag mit Steiner Bau GmbH
6. Fördervereinbarung mit der Stadt St. Veit/Glan - Ankauf DLK – 30 FF – St.Veit/Glan
7. Stellenplan 2026
8. Flächenwidmungsplanänderung WiP 4/2024
Umwidmung WiP 4/ 2024
9. Privatrechtliche Vereinbarung für widmungsgemäße Verwendung von Grundstücken
10. Privatrechtliche Vereinbarung für Planungs- und Aufschließungskosten von Grundstücken
11. Bericht - Förderanträge für das Projekt „Holzstraßenkultur (ORE)“

Verlauf der Sitzung:

Herr Bgm. begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung. Gegen die Tagesordnung und das letzte Sitzungsprotokoll wird kein Einwand erhoben. Zur Unterfertigung des heutigen Sitzungsprotokolls werden GRM Fleischhaker Armin und GRM Wernig Peter bestimmt.

1. Punkt der Tagesordnung:

Kassenprüfungs- und Kontrollausschussbericht

GRM Mag. Scheichenbauer Martin berichtet, dass der Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss der Marktgemeinde Gurk in seiner Sitzung am 15. Oktober 2025 die Gemeindekasse für den Zeitraum vom 2. Juli 2025 bis 15. Oktober 2025 geprüft hat.

Der Kassensoll- und Kassenistbestand betrug € 1.606.087,50.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

| | |
|-------------------|--------------|
| Handkassa | 1.102,59 |
| Sparkasse (Konto) | 117.069,62 |
| Raika (Konto) | 50.797,76 |
| Termingeld | 1.172.081,20 |
| Rücklagen | 265.036,33 |

Es wurde gemäß § 92 der K-AGO die ziffernmäßige Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit überprüft.

Überprüft wurden die Einhaltung der Voranschlagssätze und die Deckung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben durch Gemeinderatsbeschlüsse. Hierzu wird festgestellt, dass die über- und außerplanmäßigen Ausgaben mittels eines Beharrungsbeschlusses (Vermerk auf der Ausgabebeanweisung) gedeckt sind und die Beschlussfassung im Zuge eines Nachtragsvoranschlages erfolgen wird.

Überprüft wurde auch die Verwendung der Repräsentationsmittel des Bürgermeisters. Es konnten keine Beanstandungen verzeichnet werden.

Der Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss stellt an den Gemeinderat den Antrag, dem Bürgermeister und dem Finanzverwalter für den geprüften Zeitraum die Entlastung zu erteilen.

Beschluss: Einstimmig.

2. Punkt der Tagesordnung:

1. Nachtragsvoranschlag 2025

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2025 stellt sich wie folgt dar:

Ergebnishaushalt

| | VA bisher | Erweiterung | VA neu |
|--------------------|--------------|-------------|--------------|
| Erträge | 4.046.900,-- | 283.800,-- | 4.330.700,-- |
| Aufwendungen | 3.780.400,-- | 293.800,-- | 4.074.200,-- |
| Rücklagenentnahme | 0,-- | 16.900,-- | 16.900,-- |
| Rücklagenzuweisung | 0,-- | 50.000,-- | 50.000,-- |
| Nettoergebnis | 266.500,-- | -43.100,-- | 223.400,-- |

Finanzierungshaushalt

| | VA bisher | Erweiterung | VA neu |
|--------------|--------------|-------------|--------------|
| Einzahlungen | 3.587.900,-- | 372.000,-- | 3.959.900,-- |
| Auszahlungen | 3.562.200,-- | 494.400,-- | 4.056.600,-- |
| Saldo | 25.700,-- | -122.400,-- | -96.700,-- |

Die Adaptierungen Kindergarten Pisweg, die Umlagen, diverse Arbeiten am Sportplatz, Instandhaltung vom Rüsthau Pisweg wurden berücksichtigt. Ebenso wurde die Instandhaltung der Straßen, sowie diesbezügliche Förderungen der Abt. 10 eingearbeitet.

Im Bereich der Investitionen wurden die Photovoltaikanlage Kläranlage, Revitalisierung Zwergerpark, Spielplatz Gurk, Hochwasserschutz Gurk, Pelletsheizung Pisweg 20, sowie die Fertigstellung vom Tiefbrunnen Gurk budgetiert.

Ergebnis des Finanzierungsvoranschlags in der operativen hoheitlichen Gebarung (= disponibile hoheitliche Finanzspitze / bereinigter SA1 FHH): EUR – 14.300,--.

Tabelle Revision:

| Gurk <20508> | | NVA 2025 | Ohne GebHH. mit GebHH. Hoheitliche € | |
|--------------|---|-------------|--|------------------|
| | Abgangsdeckung - Berechnung | MVAG-Code | Hoheitliche Gemeinde | Gesamt-haushalt |
| | EHH Erträge | SU 21 | 3.890.800 | 4.540.600 |
| - | EHH Erträge mit Projektbezug (VC 1/2) | 21 (VC 1/2) | 160.000 | 189.400 |
| | EHH Erträge - bereinigt | | 3.730.800 | 4.351.200 |
| | EHH Aufwendungen | SU 22 | 3.719.100 | 4.284.100 |
| - | EHH Aufwendungen mit Projektbezug (VC 1/2) | 22 (VC 1/2) | 82.000 | 82.000 |
| - | FHH Auszahlungen aus Kapitaltransfers ohne Projektbezug | 343 (VC 0) | 10.000 | 10.000 |
| | EHH Aufwendungen - bereinigt | | 3.627.100 | 4.192.100 |
| | EHH - Saldo 0 bereinigt | SA 0 ber. | 103.700 | 159.100 |
| - | Nicht finanzierungswirksame operative Erträge | 2117 | 0 | 0 |
| - | Nicht finanzierungswirksame Transfererträge | 2127 | 927.800 | 981.400 |
| - | Nicht finanzierungswirksamer Finanzertrag | 2136 | 0 | 0 |
| - | Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden | 361 | 41.300 | 77.400 |
| + | Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand | 2214 | 0 | 0 |
| + | Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand | 2226 | 861.100 | 936.300 |
| + | Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand | 2237 | 0 | 0 |
| + | Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand | 2245 | 0 | 0 |
| | Gesamt - hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft | | -4.300 | 36.600 |
| <hr/> | | | | |
| | manuelle Korrekturen: FHH Auszahlungen aus Kapitaltransfers ohne Projektbezug (operative Bedeckung) | | 10.000 | |
| | Gesamt - hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft nach Korrekturen | | -14.300 | |

Gegenüber dem VA 2025 (EUR -53.500,--) ergibt sich eine Verbesserung über EUR 39.200,--

Der Entwurf wurde mit der Aufsichtsbehörde besprochen und zur Kenntnis genommen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vor:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 13.11.2025 zu Punkt 2 der Tagesordnung den

Antrag,

der Gemeinderat wolle der Verordnung über den 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 gemäß der Anlage die Zustimmung erteilen.

Beschluss: Einstimmig.

3. Punkt der Tagesordnung:

Einsparungsmaßnahmen - Freiwillige Leistungen

Gem. der Aussprache bei LR Ing. Fellner im Vorjahr in Verbindung mit der Einsicht der Aufsichtsbehörde in den 1. NVA 2025 wurde eindringlich darauf hingewiesen, dass sich die Gemeinden auch in den nächsten Jahren wegen der dramatischen finanziellen Lage nur mehr auf ihre Kernaufgaben konzentrieren dürfen und eine Evaluierung bzw. gegebenenfalls eine Streichung aller freiwilligen Leistungen, wenn keine Bedeckung gegeben ist, vornehmen müssen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vor:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 13.11.2025 zu Punkt 3 der Tagesordnung den

Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen, dass die im Vorjahr beschlossenen und im VA 2025 integrierten Einsparmaßnahmen zukünftig zum Zwecke der Erstellung eines (anzustrebenden) Haushaltsausgleiches für zukünftige Voranschläge bis auf Widerruf gelten sollen. Insbesondere sollen bei den landwirtschaftlichen Fördermaßen (wie im Vorjahr) vorläufig folgende Tarife gelten:

Piroplasmoseförderung pro Impfung:

Änderung der 50 % Förderung der Impfkosten auf zwei Tarife pro Impfung für die Grundimmunisierung € 10,-- und Auffrischung € 6,--

Rauschbrandförderung pro Impfung: Änderung der 50 % Förderung der Impfkosten auf einen Tarif von € 3,-- pro Impfung

Künstliche Besamung: nur mehr gesetzlicher Tarif - Wegfall der Gewährung des Kilometergeldes

Stutenbeitrag: Reduzierung des Stutenbeitrages von € 60,-- auf € 50,-- je Stute

Beschluss: *Einstimmig.*

4. Punkt der Tagesordnung:

Grundstücksverkauf – Kaufvertrag

Betreffend dieses Grundstücksverkaufes wurden bereits Vorbeschlüsse im GR (notwendige Umwidmung einer Verkehrsfläche und Verordnung betreffend Auflassung von öffentlichem Gut) und im GV (Grundsatzbeschluss zum Verkauf der von [REDACTED], beantragten Fläche) gefasst.

Die zum Verkauf beantragte Grundfläche, welche im Vermessungsplan der Vermessung Raspotnig vom 11.9.2024 aus der Zusammenfassung von zwei Trennstücken aus den Gst 261/3 und 638/1, beide KG Gurk dargestellt sind und zum GSt Nr. 261/5, KG Gurk zusammengefasst wurde, umfasst 133 m². Diese Fläche wurde in einem vorhergehenden Widmungsverfahren zum Teil in BL – Wohngebiet umgewidmet.

Der vereinbarte und ermittelte Kaufpreis für diese Fläche beträgt € 3.990,--. Die Kosten, Steuern und Gebühren für diesen Vertragsabschluss trägt die Käuferin.

In der Beratung stimmen die GVM einstimmig dem Verkauf gem. dem Vertragsentwurf zu.

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vor:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 13.11.2025 zu Punkt 4 der Tagesordnung den

Antrag,

der Gemeinderat wolle dem Verkauf der Teilflächen aus dem gemeindeeigenen Grundstück Nr. 261/3, EZ 76, KG Gurk (Fläche 47 m², VP € 1.410,--) und dem öffentlichen Gut, Nr. 638/1 EZ 348, KG Gurk (Fläche 86 m², VP € 2.580,--) mit einer Gesamtfläche von 133 m² zu einem Gesamtverkaufspreis von € 3.990,-- gem. dem vorliegendem Kaufvertragsentwurf an [REDACTED]

[REDACTED] die Zustimmung erteilen. Der Erlös soll dem Rücklagenkonto „Grunderwerb“ zugeführt werden.

Beschluss: Einstimmig.

5. Punkt der Tagesordnung:

Bauleistung Hochwasserschutz BT 02 - 1. Änderungsauftrag – Werkvertrag mit Steiner Bau GmbH

Von der Fa. Steiner Bau GmbH, St. Paul im Lavanttal wurden für die Bauleistungen Zusatzkosten für diverse Zusatzleistungen für den Hochwasserschutz beim Land Kärnten eingefordert. Gem. Prüfbericht der iC Flussbau sind diese Zusatzleistungen als berechtigt anzusehen und sind wie folgt (nur stichwortartig) begründet:

1. Zusatzkosten für Umplanungen bei der Projektierung der rechten Uferseite
2. Massenmehrungen beim Beton – Stahlbeton und Betonstahl B 550B Brücke, Bohrlöcher, Versetzen von Steckeisen, Fugenblechen;
3. Reinigung Natursteinmauerwerk vertikal mit Industriestrahlgerät
4. Händisches Vorreinigen des Natursteinmauerwerks
5. Errichtung einer Steinschlichtung in Beton

Die Mehrkostenanforderung wurde von der iC Flussbau und vom Land Kärnten geprüft und es wurde eine anerkannte Summe von € 156.337,35 brutto ermittelt. Die Zusatzsumme ist im beschlossenen Finanzierungsplan (Reserve) für den Hochwasserschutz abgedeckt. Im Frühjahr wurde im GV bereits über eine Mehrkostenforderung durch die Baufirma berichtet (im Frühjahr beliefen sich diese noch auf ca. € 170.000,--).

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vor:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 13.11.2025 zu Punkt 5 der Tagesordnung den

Antrag,

der Gemeinderat wolle dem vom Land Kärnten, Abt. 12 – Wasserwirtschaft – erstellten und durch die iC – Flussbau geprüften Änderungsauftrag für Zusatzleistungen bei den Bauleistungen an die Baufirma Steiner Bau GmbH, St. Paul im Lavanttal mit einer Brutto Auftragssumme von € 156.337,35 die Zustimmung erteilen. Durch diesen Zusatzauftrag erhöht sich die ursprüngliche Bruttosumme von € 3.468.129,71 auf € 3.624.467,06. Der Gde. Anteil dieser Erhöhung ist im beschlossenen Finanzierungsplan bedeckt.

Beschluss: Einstimmig.

6. Punkt der Tagesordnung:

Fördervereinbarung mit der Stadt St. Veit/Glan - Ankauf DLK – 30 FF –

St.Veit/Glan

Die Zweckwidmung der noch übrig gebliebenen IKZ Mittel aus dem Jahre 2022 in der Höhe von € 6.461,-- für den Ankauf einer Drehleiter 30 für die FF St.Veit/Glan wurden bereits im GR beschlossen. Das seinerzeitige Förderansuchen der Stadt St. Veit an die Gde. Gurk (auch andere Gemeinden) wurde damals damit begründet, dass die DKL 30 ihren Aktionsradius auch in unserer Gemeinde hat. Diese Mittel wären, wenn keine IKZ Zusammenarbeit mit einer Gde. zustande gekommen wäre, verfallen.

Der Ankauf wird nun konkret und lt. Abt. 3 (AKL) muss hierfür auch ein Fördervertrag zwischen den beiden Gden. abgeschlossen und im GR beschlossen werden.

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vor:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 13.11.2025 zu Punkt 6 der Tagesordnung den

Antrag,

der Gemeinderat wolle der vorliegenden Fördervereinbarung zwischen der Marktgemeinde Gurk (Fördergeberin) und die Stadt St. Veit/Glan (Förderwerberin) zum Ankauf einer Drehleiter (DKL 30) mittels den noch vorhandenen und bereits im GR für dieses Projekt zugewiesenen IKZ Mitteln 2022 in der Höhe von € 6.461,-- die Zustimmung erteilen.

Beschluss: Einstimmig.

7. Punkt der Tagesordnung:

Stellenplan 2026

Der Entwurf des Stellenplanes 2026 wurde dem Gemeindeservicezentrum und der Abteilung 3 zur Vorprüfung übermittelt. Gegenüber dem Vorjahr gibt es stellenplanmäßig keine Veränderungen. Gem. schriftlicher Mitteilung der Aufsichtsbehörde vom 6.10.2025 bestehen gegen den Stellenplanentwurf 2026 keine Einwände. Gem. Beschäftigungsrahmenplan-Verordnung liegt die Beschäftigungsobergrenze für die Marktgemeinde Gurk bei 171 Punkten (Basis 168; Zusatzpunkte 3). Aus dem vorliegendem Verordnungsentwurf ergibt sich eine Stellenwertpunkteanzahl von 165 (bei Vollzeitbeschäftigung). Tatsächlich liegt die Stellenwertpunkteanzahl der Gde. Gurk bei 148,50.

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vor:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 13.11.2025 zu Punkt 7 der Tagesordnung den

Antrag,

der Gemeinderat wolle die Verordnung über die Feststellung des Stellenplanes für das Jahr 2026 gemäß der Anlage beschließen.

Beschluss: Einstimmig.

8. Punkt der Tagesordnung:

Flächenwidmungsplanänderung WiP 4/2024

Umwidmung WiP 4/ 2024

[REDACTED] beantragt die Umwidmung einer Teilfläche seines GSt. 954, KG Gurk, von GL- Für Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in BL - Wohngebiet im Ausmaß von ca. 2250 m² (ca. 150 m² dieses GSt. sind bereits gewidmet). Es sollen damit zwei Baugrundstücke im Ausmaß von je ca. 1200 m² für die Errichtung von zwei Einfamilienwohnhäusern, entstehen.

Der Antrag wurde seitens der Marktgemeinde Gurk grundsätzlich positiv bewertet. Es wurde daher eine Vorprüfung des Widmungsbegehrens eingeleitet.

In der Stellungnahme der fachlichen Raumordnung des AKL konnte sich diese im Wesentlichen der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Es handelt sich um eine geringfügige Baulandarrondierung im unmittelbaren bebauten Baulandanschluss im Bereich des Siedlungsschwerpunktes Gurk und entspricht somit dem dzt. gültigem ÖEK.

Hinsichtlich des Ausmaßes darf festgehalten werden, dass entsprechend dem K-ROG 2021 eine positive Bauflächenbilanz bzw. die Vorlage eines Raumplanungsfachgutachtens (Siedlungsschwerpunkt) beizubringen ist. Seitens der Marktgemeinde Gurk wurde eine neue Bauflächenbilanz erstellt, die in der beantragten Widmungskategorie positiv ist.

Für die beantragte Widmung ist auch eine privatrechtliche Vereinbarung (Verwendungsvereinbarung) mit der Gde. abzuschließen und im GR zu beschließen.

Die beantragte Umwidmung einer Teilfläche des Gst. Nr. 954, KG Gurk im Ausmaß von ca. 2250 m² von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet wurde durch die Gemeinde in der Zeit vom 15.5.2025 – 16.6.2025 kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist konnten begründete Einwendungen gegen die Änderung eingebracht werden.

Folgende Stellungnahmen sind eingelangt:

Stellungnahmen (auszugsweise):

Abt. 12 – Wasserwirtschaft:

In dieser Stellungnahme wird verwiesen, dass die geplante Umwidmung aus fachlicher Sicht den wasserwirtschaftlichen Grundsätzen und Zielen widerspricht (Oberflächenabfluss). Da es sich um ein Gerinne (Runse Gurk West) im Bereich der Widmungsflächen handelt, obliegt die abschließende fachliche Beurteilung über die Bewertung der Gefährdung jedoch der Wildbach und Lawinenverbauung.

Die Wildbach – und Lawinenverbauung:

Die Teilfläche der Parzelle Nr. 954, KG Gurk befindet sich, gemäß GZP-Entwurf der Revision 2025, zur Gänze innerhalb der Gelben Gefahrenzone und an der Nordostseite zu Teilen innerhalb der Roten Gefahrenzone der Runse Gurk West.

Aus Sicht des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung steht nichts gegen eine Widmung von "Bauland - Wohngebiet" innerhalb der Gelben Gefahrenzone. Einer Widmung von "Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche" in "Bauland - Wohngebiet" innerhalb der Roten Gefahrenzone, kann von Seiten der WLV nicht zugestimmt werden. In der Roten Gefahrenzone ist eine ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke wegen der voraussichtlichen

Schadenswirkung des Bemessungsergebnisses oder der Häufigkeit nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich.

Seitens der Marktgemeinde Gurk wurde dies dem Widmungswerber mitgeteilt. Gem. grafischen Auszug aus dem GZP-Entwurf ist ein ca. 6 m breiter Streifen entlang des Lobisserweg als rote Gefahrenzone ausgewiesen. Dieser „rot“ ausgewiesene Bereich wird nicht umgewidmet, wodurch sich die Umwidmungsfläche auf ca. 1950 m² verkleinert. Mit der Reduktion der Widmungsfläche, die durch die Herausnahme der Widmung aus dem Roten Gefahrenzonenbereich resultiert, wurde die Umwidmung durch die Wildbach- und Lawinenverbauung befürwortet (7.10.2025).

Abt. 8 – Umwelt, Naturschutz:

Es ist ev. noch ein Ortsaugenschein zur abschließenden Beurteilung notwendig (angedacht war dies gemeinsam mit dem Widmungsbegehren 3/2024 – Umwidmung Gewerbegebiet im Bereich der Kläranlage durchzuführen). Der zuständige Sachbearbeiter wurde um dringende und abschließende Beurteilung ersucht. In einer neuerlichen Stellungnahme (9.10.2025) wurde von Herr DI Mischitz von der Abt. 8 wie folgt ausgeführt:

Der Antrag betrifft die Erweiterung der bestehenden Wohnsiedlung nach Westen um rund 2.250 m². Diese Erweiterung steht in einem örtlichen Zusammenhang mit der südöstlich gelegenen Gewerbefläche. Zwar können Nutzungskonflikte zwischen Wohn- und Gewerbenutzung grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, jedoch führt die geplante Erweiterung zu keiner wesentlichen Verschlechterung der derzeitigen Situation, da sich bereits im Norden – noch näher am Gewerbegebiet – bestehende Wohnbebauung befindet. Diesem Antrag kann aus Sicht der ha. Umweltstelle somit zugestimmt werden.

Positive Stellungnahme durch die Abt. 9 – Straßen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vor:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 13.11.2025 zu Punkt 8 der Tagesordnung den

Antrag,

der Gemeinderat wolle folgender Änderung des geltenden Flächenwidmungsplanes und dem dafür notwendigen Verordnungsentwurf die Zustimmung erteilen:

4/2024:

Umwidmung einer Teilfläche des GSt. Nr. 954, KG Gurk, von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet im Ausmaß von ca. 1.950 m².

Die Umwidmung wird seitens der Marktgemeinde Gurk pos. bewertet, um eine Ansiedlung von zwei Jungfamilien in Gurk zu ermöglichen. Gründe für Einwendungen bzw. neg. Stellungnahmen durch einzelne Fachabteilungen (Amt der Ktn. Landesregierung und Wildbach/Lawinenverbauung) konnten durch diverse Maßnahmensestellungen (siehe Beschlusserlärterung) beseitigt werden. Von der fachlichen Raumordnung (Abt. 15 - AKL) wurde die Umwidmung mit Auflagen (die seitens der Gemeinde bzw. des Widmungswerbers erfüllt wurden) pos. beurteilt.

Beschluss: Einstimmig.

9. Punkt der Tagesordnung:

Privatrechtliche Vereinbarung für widmungsgemäße Verwendung von Grundstücken

Die gegenständliche Vereinbarung (Entwurf wurde zur Beschlussfassung erstellt) ist in Zusammenhang mit der im TOP 8 im überwiegenden privaten Interesse beschlossenen Widmung zu sehen, welche von der fachlichen Raumordnung im Vorprüfungsverfahren eingefordert wurde. Sie stellt eine privatrechtliche Maßnahme zur Sicherstellung einer widmungs- und bebauungsplangemäßen Verwendung von Baugrundstücken innerhalb einer angemessenen Frist dar.

Der Wert der Sicherstellung (Richtwert ca. 20 % des Verkehrswertes des Grundstückes) wurde im Gemeindevorstand mit € 15.600,-- festgelegt ($1.950 \text{ m}^2 \times 40,--/\text{m}^2 \times 20\%$). Die Sicherstellung ist lt. Vertrag in Form einer Bankgarantie zu erbringen.

Die GVM sprechen sich für den Vertragsentwurf aus. Die Sicherstellung soll in Form einer Bankgarantie, wie vom Bgm. vorgeschlagen, erfolgen. Die Bewertung von € 40,--/m² wird vom GV als ausreichend für die dortige Lage angesehen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vor:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 13.11.2025 zu Punkt 9 der Tagesordnung den

Antrag,

der Gemeinderat wolle dem vorliegenden Vertragsentwurf einer privatrechtlichen Vereinbarung (Verwendungsvereinbarung) zur Sicherstellung einer widmungs- und bebauungsplangemäßen Verwendung von Baugrundstücken innerhalb einer angemessenen Frist (fünf Jahre) mit [REDACTED]

[REDACTED], die Zustimmung erteilen. Die Sicherstellung soll gemäß Vertragsentwurf in Form einer Bankgarantie in der Höhe von € 15.600,-- erfolgen.

Dieser Vertrag bezieht sich auf die Flächenwidmungsplanänderung WiP 4/2024 (Umwidmung einer Teilfläche des Gst 954, KG Gurk, im Ausmaß von ca. 1950 m²)

Beschluss: Einstimmig.

10. Punkt der Tagesordnung:

Privatrechtliche Vereinbarung für Planungs- und Aufschließungskosten von Grundstücken

Die gegenständliche Vereinbarung (Entwurf wurde zur Beschlussfassung erstellt) ist in Zusammenhang mit der im TOP 8 im überwiegenden privaten Interesse beschlossenen Widmung zu sehen, welche eine Beteiligung der Grundeigentümer, an den durch die Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes zu erwartenden Planungs- und Aufschließungskosten innerhalb einer Frist vorsieht.

Die von Tiefbautechniker BM Wernig Franz ermittelte Kostenschätzung für den Kanal – und Wasseranschluss des betroffenen Grundstückes sieht Bruttokosten von ca.

€ 46.000,-- vor. Die Vereinbarung dient zur Verwirklichung der in § 53 Abs. 2 Z 4 (Aufschließungskosten) bzw. Z 5 (Planungskosten) K-ROG 2021 genannten Zwecke und Zielsetzungen, der Beteiligung der Grundeigentümer an den durch die Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes zu erwartenden Planungs- und Aufschließungskosten.

Gem. der Beratung im GV soll die Kostenbeteiligung inklusive der aus der Anschluss- bzw. dem Anschlussrecht verpflichtend zu entrichtenden Anschlussgebühren für Wasser – und Kanalanschluss € 36.000,-- betragen.

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 13.11.2025 zu Punkt 10 der Tagesordnung den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle dem vorliegenden Vertragsentwurf einer privatrechtlichen Vereinbarung zur Beteiligung an den Aufschließungskosten (Kanal- und Wasseranschluss an die ARA bzw. GWVA Gurk-Pisweg) mit [REDACTED]

[REDACTED], die Zustimmung erteilen. Die Sicherstellung soll gemäß Vertragsentwurf in Form einer Bankgarantie in der Höhe von € 36.000,-- erfolgen. Dieser Vertrag bezieht sich auf die Flächenwidmungsplanänderung WiP 4/2024 (Umwidmung einer Teilfläche des Gst 954, KG Gurk, im Ausmaß von ca. 1.950 m²).

Beschluss: Einstimmig.

11. Punkt der Tagesordnung:

Bericht - Förderanträge für das Projekt „Holzstraßenkultur (ORE)“

Lt. Mitteilung des Holzstraßenbüros hat die Gde. Gurk derzeit noch insgesamt € 3.598,- an Fördermitteln für Projekte im Rahmen der Holzstraßenregion (Holzbaukultur - Verein Kärntner Holzstraße Holzstraßenkultur ORE) zur Verfügung. In diesem Jahr wurden fünf Förderanträge bei der Gemeinde eingereicht.

Diese Anträge wurden vom Bausachverständigen der VG und vom Institut für Kärntner Volkskunde am 14.10.2025 vor Ort überprüft. Folgende drei Anträge wurden wegen der Möglichkeit einer Doppelförderung (Antragseinbringung an einer anderen Stelle) abgelehnt:

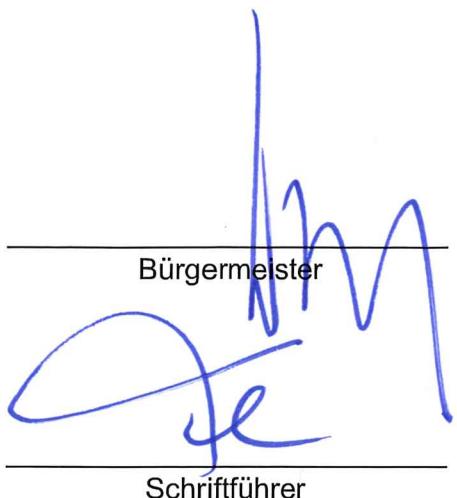
Nach der Überprüfung wurden von den Sachverständigen folgende Förderungen errechnet:

- Marktgemeinde Gurk, Dr. Schnerich Straße 12:
125 m Lärchenholzzaun - anerkannte Herstellungskosten für 125 lfm à € 22,--/lfm = € 2750,--;
max. Fördersatz: € 7,-- /lfm = **€ 875,-- vorgeschlagener Förderbetrag**
2,22 m³ konstr. Holzbau – anerkannte Herstellungskosten à € 500,--
max. Fördersatz: € 165,--/m³ = **€ 165,-- vorgeschlagener Förderbetrag**
- [REDACTED]
3,5 m³ konstr. Holzbau – anerkannte Herstellungskosten à € 500,--
max. Fördersatz: € 165,--/m³ = **€ 165,-- vorgeschlagener Förderbetrag**
54,3 m² Holzfassade – anerkannte Herstellungskosten à € 60,-- = € 3.258,-- max.
Fördersatz: € 20,--/m² = **€ 1086,-- vorgeschlagener Förderbetrag**

Die Förderhöhen wurden im GVM so beschlossen.

Ende der Sitzung: 19:30 Uhr

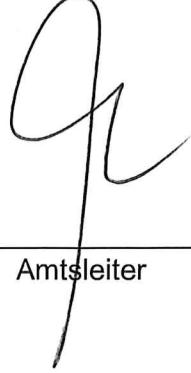
Bürgermeister



A blue ink signature consisting of a large, stylized initial 'J' or 'G' followed by a series of smaller, wavy strokes.

Schriftführer

Amtsleiter



A black ink signature consisting of a large, sweeping 'G' shape with a vertical stroke through it.

Wernig Peter

Protokollfertiger



A blue ink signature consisting of a long, flowing cursive name ending in a small 'S' or 'I'.

Protokollfertiger



MARKTGEMEINDE GURK

Bezirk Sankt Veit an der Glan – A-9342 Gurk, Dr.-Schneriche-Straße 12
Telefon 04266/8125-0, Fax 04266/8125-5
www.gurk.at – gurk@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk vom 13.11.2025, Zi. 902/2025, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|---------------|----------------|
| Erträge: | € 4.540.600,-- |
| Aufwendungen: | € 4.284.100,-- |

| | |
|-----------------------------------|-------------|
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € 16.900,-- |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen: | € 50.000,-- |

| | |
|--|--------------|
| Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: | € 223.400,-- |
|--|--------------|

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|---------------|----------------|
| Einzahlungen: | € 3.959.900,-- |
| Auszahlungen: | € 4.056.600,-- |

| | |
|---|--------------|
| Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: | € -96.700,-- |
|---|--------------|

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Ansatzabschnitt 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teillabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200, 8500, 8510, 8520) gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Aufwendungen des Sachaufwandes innerhalb eines Ansatzabschnittes sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Ansatzabschnitte des Gesamtvoranschlages, deren Ausgaben durch zweckgebundene Erträge zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, investive Einzelvorhaben, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Aufwendungen im Ausmaß der Mehrerträge überschreiten.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 400.000,--

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 14.11.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

RegR Ing. Wuzella Siegfried



Mag. MARTIN SCHEICHENBAUER
öffentlicher Notar

A-9342 Gurk, Hemmaweg 5
Telefon (04266) 8228 Fax (04266) 8228-12
notariat.scheichenbauer@aon.at
ATU: 64259288



KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

- a) der Marktgemeinde Gurk, 9342 Gurk, Dr. Schnerich-Straße 12, und
- b) der Marktgemeinde Gurk – öffentliches Gut , 9343 Gurk, Dr. Schnerich-Straße 12,
beide als Verkäuferinnen einerseits, und
- c) [REDACTED]
[REDACTED] als Käuferin andererseits,

wie folgt:

1.

Es verkaufen und übergeben, gemäß der Vermessungsurkunde GZ:
1199B vom 11.09.2024 des DI Michael Raspopnig, in das Eigentum von [REDACTED]
[REDACTED] und diese kauft und übernimmt in ihr Eigentum

- a) die Marktgemeinde Gurk aus der Liegenschaft EZ 76 KG 74406 Gurk
das Trennstück 5 von 47 m² aus dem Grundstück 261/3 KG 74406 Gurk
und
- b) die Marktgemeinde Gurk- öffentliches Gut aus der Liegenschaft EZ 348
KG 74406 Gurk das Trennstück 4 von 86 m² aus dem Grundstück 638/1
KG 74406 Gurk.

Es handelt sich dabei um unbebaute Grundflächen.

2.

Die Übertragung erfolgt so, wie die Vertragsobjekte den Vertragsteilen in der Natur bekannt sind und mit allen Rechten und Pflichten, mit welchen die Verkäuferinnen sie bisher besaßen und benützten oder hiezu berechtigt gewesen wäre.

Festgehalten wird, dass aus den A2-Blättern der betroffenen Einlagezahlen keine Eintragungen mit den Kaufobjekten mitübertragen werden.

3.

Die Kaufpreise werden einvernehmlich mit

- a) mit 2.580,-- (zweitausendfünfhundertachtzig) Euro für das Trennstück 4 und
- b) mit 1.410,-- (eintausendvierhundertzehn) Euro für das Trennstück 5 festgesetzt.

Die Kaufpreise sind binnen 14 Tagen nach Vertragsunterzeichnung direkt an die Verkäuferinnen zu bezahlen.

Eine zwischenzeitige Verzinsung oder Wertsicherung der Kaufpreise wird nicht vereinbart. Im Falle des Zahlungsverzuges wird eine Wertsicherung gemäß dem Index der Verbraucherpreise 2020 der Statistik Austria mit Ausgangswert von August 2025 vereinbart. Für den Zahlungstag ist der zuletzt verlautbarte Faktor maßgeblich. Im Übrigen werden für den Verzugsfall vier Prozent Zinsen pro Jahr vereinbart.

4.

Die Verkäuferinnen leisten der Käuferin dafür Gewähr, dass die Vertragsobjekte frei von Lasten und Besitzrechten Dritter in das Eigentum der Käuferin übergehen. Jede weitere Haftung, nach welcher Richtung auch immer, wird einvernehmlich ausgeschlossen.

5.

Die Übergabe und Übernahme der Vertragsobjekte in den rechtlichen Besitz der Käuferin erfolgt mit Vertragsunterzeichnung. Mit diesem Zeitpunkt gehen Nutzen, Vorteil, Last und Gefahr auf die Käuferin über.

6.

Auf die Erwirkung einer bucherlichen Rangordnung für die Veräußerung wird einvernehmlich verzichtet.

7.

Die Kosten, Steuern und Gebühren aus Anlass der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages trägt die Käuferin, welche auch den Auftrag hiezu erteilt hat.

8.

[REDACTED] erklärt österreichische Staatsbürgerin zu sein. Dieser Vertrag bedarf daher keiner grundverkehrsbehördlichen Genehmigung.

Die Käuferin erklärt, dass der Erwerb der Vertragsobjekte zur Errichtung eines dringend benötigten Parkplatzes für ihr Anwesen auf den Grundstücken .275 und 276 je KG 74406 Gurk dient.

9.

Den Verkäuferinnen ist bekannt, dass sie den Abgabenbehörden hinsichtlich des Veräußerungserlöses mitteilungspflichtig sind. Sie erklären, dass die Vertragsobjekte vor dem Jahr 2002 letztmals entgeltlich erworben wurden und somit grundsätzlich 4,2% der Kaufpreise als Immobilienertragsteuer zu begleichen sind.

10.

Aufgrund dieses Vertrages und der Vermessungsurkunde GZ: 1199B vom 11.09.2024 des DI Michael Raspopnig bewilligen die Vertragsteile bei den Liegenschaften EZ 76 und EZ 348 je KG 74406 Gurk die Vornahme nachstehender Grundbuchshandlungen:

- a) Die Durchführung der Trennstücktabelle gemäß der Vermessungsurkunde GZ: 1199B vom 11.09.2024 des DI Michael Raspopnig,
- b) die Abschreibung des Trennstückes 5 (Grundstück 261/5 neu) aus dem Grundstück 261/3 KG 74406 Gurk der Liegenschaft EZ 76 KG 74406 Gurk, dessen Zuschreibung zu einer hiefür neu eröffneten Einlagezahl und auf dieser die Einverleibung des Eigentumsrechtes für [REDACTED]
[REDACTED], und
- c) die Abschreibung des Trennstückes 4 aus dem Grundstück 638/1 KG 74406 Gurk der Liegenschaft EZ 348 KG 74406 Gurk, dessen Zuschreibung zu der für das Grundstück 261/5 KG 74406 Gurk neu eröffneten Einlagezahl, unter Einverleibung des Eigentumsrechtes darauf für [REDACTED]
[REDACTED], und dessen Einbeziehung in das Grundstück 261/5 KG 74406 Gurk.

11.

Der Beschluss zum Abschluss dieses Vertrages wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Gurk am gefasst.

....., am

1. ÄNDERUNGSAUFTAG

Dieser Werkvertrag wird zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) abgeschlossen und nach entsprechender Fertigung rechtswirksam.

Auftraggeber: **Marktgemeinde Gurk**
Doktor-Schnerich-Starße 12
9342 Gurk

Auftragnehmer: **Steiner Bau Gesellschaft m.b.H.**
Industriestraße 2
9470 St. Paul im Lavanttal

1. Gegenstand des 1. Änderungsauftrags

Die Marktgemeinde Gurk beauftragt die Steiner Bau Gesellschaft m.b.H. mit den Bauleistungen basierend auf dem MKF Nr. 01 – Zusätzlich erforderliche Leistungen, vom 12.08.2025.

Zusammenstellung:

| | | |
|---|------------|-------------------|
| Summe neue Positionen* | EUR | 58.978,66 |
| Summe Massenmehrungen/Mehraufwendungen* | EUR | 83.177,00 |
| Zwischensumme (Neu + Mehr)* | EUR | 142.155,65 |
| | | |
| Summe Entfall von Positionen* | EUR | 0,00 |
| Summe Massenminderungen* | EUR | 11.874,53 |
| Zwischensumme (Entf + Mind)* | EUR | 11.874,53 |
| | | |
| Effektive Änderung durch den Änderungsauftrag | EUR | 130.281,12 |
| 20% Umsatzsteuer | EUR | 26.056,22 |
| Summe Änderungsauftrag brutto | EUR | 156.337,35 |

* ... netto, inkl. einem allfälligen Preisnachlass, exkl. Preisgleitung

Dadurch verändert sich die Summe des Hauptauftrages wie folgt:

| | | |
|---|------------|---------------------|
| Ursprüngliche Hauptauftragssumme* | EUR | 2.890.108,09 |
| Summe der bisherigen Änderungsaufträge* | EUR | 0,00 |
| Effektive Änd. durch den ggst. Änderungsauftrag inkl. | | |
| Preisnachlass aus Hauptauftrag netto* | EUR | 130.281,12 |
| Neue fortgeschriebene Auftragssumme* | EUR | 3.020.389,21 |
| 20 % Umsatzsteuer | EUR | 604.077,84 |
| Summe Hauptauftrag inkl. aller Änd.aufträge brutto | EUR | 3.624.467,06 |

* ... netto, inkl. einem allfälligen Preisnachlass, exkl. Preisgleitung

2. Sonstige Auftragsbestimmungen

Aufgrund des gegenständlichen Änderungsauftrags verändert sich der vertraglich festgelegte Gesamtfertigstellungstermin nicht.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hauptauftrages.

3. Ausfertigung dieses Änderungsauftrags

Dieser 1. Änderungsauftrag wird in drei Exemplaren gefertigt und wie folgt verteilt:

Auftraggeber: Marktgemeinde Gurk
Doktor-Schnerich-Starße 12
9342 Gurk

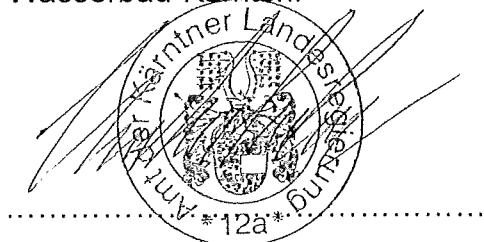
Auftragnehmer: Steiner Bau Gesellschaft m.b.H.
Industriestraße 2
9470 St. Paul im Lavanttal

Wasserbau-Kärnten:
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 12 - Wasserwirtschaft
Unterabteilung Klagenfurt
Flatschacher Straße 70
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Die beiden Vertragspartner erklären, dass sie den 1. Änderungsauftrag in allen seinen Punkten anerkennen.

Für den Auftraggeber:

Wasserbau-Kärnten:



Ing. Manuel Weißenbacher (Projektleitung)

Marktgemeinde Gurt:

Der Bürgermeister

Mitglied des Gemeindevorstandes

Mitglied des Gemeinderates:

Für den Auftragnehmer:

Steiner Bau Gesellschaft m.b.H.

(Ort und Datum)

FÖRDERUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der

(Markt)Gemeinde _____, vertreten durch den
Bürgermeister,

in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN“ genannt

und der

Stadtgemeinde St. Veit an der Glan, Hauptplatz 1, 9300 St. Veit an der Glan, vertreten durch den
Bürgermeister, Ing. Martin Kulmer

in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER“ genannt.

1. Gegenstand der Förderungsvereinbarung:

1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der Maßnahme:

Ankauf DLK 30 der FF St. Veit/Glan

2. Art und Höhe der Förderung:

2.1. Für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt die Förderung

€ _____ (in Worten: Euro _____)

3. Auszahlungsbedingungen:

3.1. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Maßgabe ihres Einlangens vom Amt der Kärntner Landesregierung als Bedarfsszuweisung.

3.2 In weiterer Folge erfolgt die Auszahlung der Fördermittel - auf Grundlage der vom Förderungswerber vorzulegenden Rechnungs- und Zahlungsnachweise - auf ein gleichzeitig bekannt zu gebendes Konto durch die (Markt)Gemeinde _____. Punkt 3.1 ist dabei zu beachten.

4. Finanzierungsplan:

4.1. Der Förderungswerber bestätigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Geldmittel:

Ankauf DLK 30 der FF St. Veit/Glan

| Einnahmen | Euro |
|--|---------------------|
| Subventionen KLFV | 357.600,00 |
| IKZ-Bonus Gemeinde Frauenstein | 36.281,00 |
| IKZ-Bonus Gemeinde St. Georgen am Längsee | 35.500,00 |
| IKZ-Bonus Marktgemeinde Brückl | 27.193,00 |
| IKZ-Bonus Marktgemeinde Maria Saal | 39.050,00 |
| IKZ-Bonus Marktgemeinde Magdalensberg | 31.950,00 |
| IKZ-Bonus Gemeinde Mölbling | 6.603,00 |
| IKZ-Bonus Gemeinde Kappel am Krappfeld | 10.153,00 |
| IKZ-Bonus Marktgemeinde Gurk | 6.461,00 |
| IKZ-Bonus Gemeinde Eberstein | 7.313,00 |
| IKZ-Bonus Stadtgemeinde St. Veit an der Glan | 80.000,00 |
| Eigenmittel Marktgemeinde Liebenfels | 33.796,00 |
| Eigenmittel in Form eines inneren Darlehens | 327.300,00 |
| Fahrzeugerlös | 50.000,00 |
| Summe Einnahmen | 1.049.200,00 |
| | |
| Ausgaben | Euro |
| Ankauf Drehleiter | 1.046.900,00 |
| Ankauf Schneeketten | 2.300,00 |
| Summe Ausgaben | 1.049.200,00 |
| | |
| Überschuss/Abgang | 0,00 |

3.2. Der Förderwerber verpflichtet sich, durch Eigenmittel im Ausmaß von rund 32 % finanziell zur Durchführung des beschriebenen Projektes beizutragen.

3.3. Das Zustandekommen des Vertrages ist dadurch aufschiebend bedingt, dass der Förderungswerber der Förderungsgeberin alle Zuwendungen mitteilt, die er für die vertragsgegenständliche Maßnahme erhalten hat, um deren Gewährung angesucht worden ist, sowie um deren Gewährung der Förderungswerber noch ansuchen will. Stellt der Förderungswerber später ein zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch nicht geplantes Förderungsansuchen oder erhält er eine Förderung, hat er auch das der Förderungsgeberin unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungspflichtige Zuwendungen sind auch dem Förderungswerber individuell gewährte Steuerbefreiungen und –erleichterungen sowie Entlastungen von anderen öffentlichen Lasten.

4. Europarecht:

4.1. Die Parteien halten fest, dass es sich bei der im gegenständlichen Vertrag festgehaltenen Maßnahme um keine Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Abs. 1 AEUV handelt. Die Förderungswerberin bestätigt in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass die 5 verpflichtenden Tatbestandsmerkmale (Begünstigung von Unternehmen oder Produktionszweigen, Selektivität der

Begünstigung, ein dem Staat zurechenbarer Transfer staatlicher Mittel, Auswirkung der Begünstigung auf den Wettbewerb (Wettbewerbsverfälschung, mögliche Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedsstaaten) nicht vorliegen.

5. Durchführung:

- 5.1. Bei allfälligen Änderungen des dem Vertrag zugrunde liegenden Projektes ist vor Durchführung der Maßnahme die schriftliche Zustimmung der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung einzuholen.
- 5.2. Die Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung behält sich vor, allfällige wirtschaftliche Überprüfungen der Maßnahme auch nach Fertigstellung durchzuführen. Der Förderungswerber hat daher über Aufforderung Organen der Förderungsgeberin den Zugang zur Anlage zu gestatten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie die Einsichtnahme in zugehörige Unterlagen zu ermöglichen.

6. Rückforderungen:

6.1. Die Förderungsgeberin bzw. die Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung behält sich eine gänzliche oder teilweise Rückforderung von bereits ausbezahlten Mitteln in folgenden Fällen vor:

- Verringerung der förderfähigen Kosten aufgrund einer Überprüfung;
- Schwere Verstöße gegen die Zusicherungsbedingungen;
- Nicht widmungsgemäße Verwendung der Mittel;
- Die Förderung wurde auf Grundlage von wissentlich vorgebrachten unrichtigen Angaben des Förderungswerbers gewährt.

7. Schlußbestimmung:

7.1. Der Förderungswerber erklärt diese Förderungsvereinbarung vorbehaltlos anzunehmen.

7.2. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

7.3. Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom [REDACTED] genehmigt, was der Bürgermeister, sowie ein weiteres Mitglied des Stadtrates und des Gemeinderates durch deren Unterschrift bestätigen.

Ort, Datum

Für die Gemeinde:

Der Bürgermeister:

Ein weiteres Mitglied des Stadtrates:

Ein weiteres Mitglied des Gemeinderates:

Der Förderungswerber:
Stadtgemeinde St. Veit an der Glan, der Bürgermeister

(Ing. Martin Kulmer)



MARKTGEMEINDE GURK

Bezirk Sankt Veit an der Glan – A-9342 Gurk, Dr.-Schneric-Straße 12

Telefon 04266/8125-0, Fax 04266/8125-5

www.gurk.at – gurk@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk vom2025, Zahl: 012-3/2025, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2026 beschlossen wird (Stellenplan 2026)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBI. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBI. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBI. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1 Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2026 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 171 Punkte.

§ 2 Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2026 folgende Planstellen festgelegt:

| Lfd. Nr. | Beschäftigungs- ausmaß in % | Stellenplan nach K-GBG | | Stellenplan nach K-GMG | | BRP Punkte |
|----------|--------------------------------|---------------------------|------|---------------------------|------------------|---------------|
| | | VWD- Gruppe | DKI. | GKI. | Stellen- wert | |
| 1 | 100,00 | B | VII | 16 | 60 | 60,00 |
| 2 | 100,00 | | | 7 | 33 | 33,00 |
| 3 | 23,10 | P5 | III | 3 | 21 | |
| 4 | 100,00 | C | V | 10 | 42 | 42,00 |
| 5 | 100,00 | C | IV | 8 | 36 | 36,00 |
| 6 | 31,15 | | | 3 | 21 | |
| 7 | 50,00 | P5 | III | 2 | 18 | |
| 8 | 30,00 | P5 | III | 2 | 18 | |

| | | | | | | |
|----|--------|----|-----|---|----|--|
| 9 | 100,00 | P2 | III | 7 | 33 | |
| 10 | 100,00 | P2 | III | 6 | 30 | |
| 11 | 100,00 | P5 | III | 4 | 24 | |
| 12 | 30,00 | | | 4 | 24 | |
| 13 | 100,00 | P2 | III | 7 | 33 | |
| 14 | 50,00 | P5 | III | 4 | 24 | |

| | | |
|--|------------------|---------------|
| | BRP-Summe | 171,00 |
|--|------------------|---------------|

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom, 28.10.2024, Zahl: 012-3/2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

RegR Ing. Siegfried Wuzella



MARKTGEMEINDE GURK

Bezirk Sankt Veit an der Glan – A-9342 Gurk, Dr.-Schneric-Straße 12
Telefon 04266/8125-0, Fax 04266/8125-5
www.gurk.at – gurk@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk vom 2025, Zl. 610-1/2025,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom, Zl.
....., mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBI. Nr. 59/2021 zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 47/2025 wird verordnet:

§ 1 Änderungen

(1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Gurk wird wie folgt geändert:

4/2024:

Umwidmung einer Teilfläche des GSt. Nr. 954, KG Gurk, von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet im Ausmaß von ca. 1.950 m²

(2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

(2) Elektronisch kundgemacht am

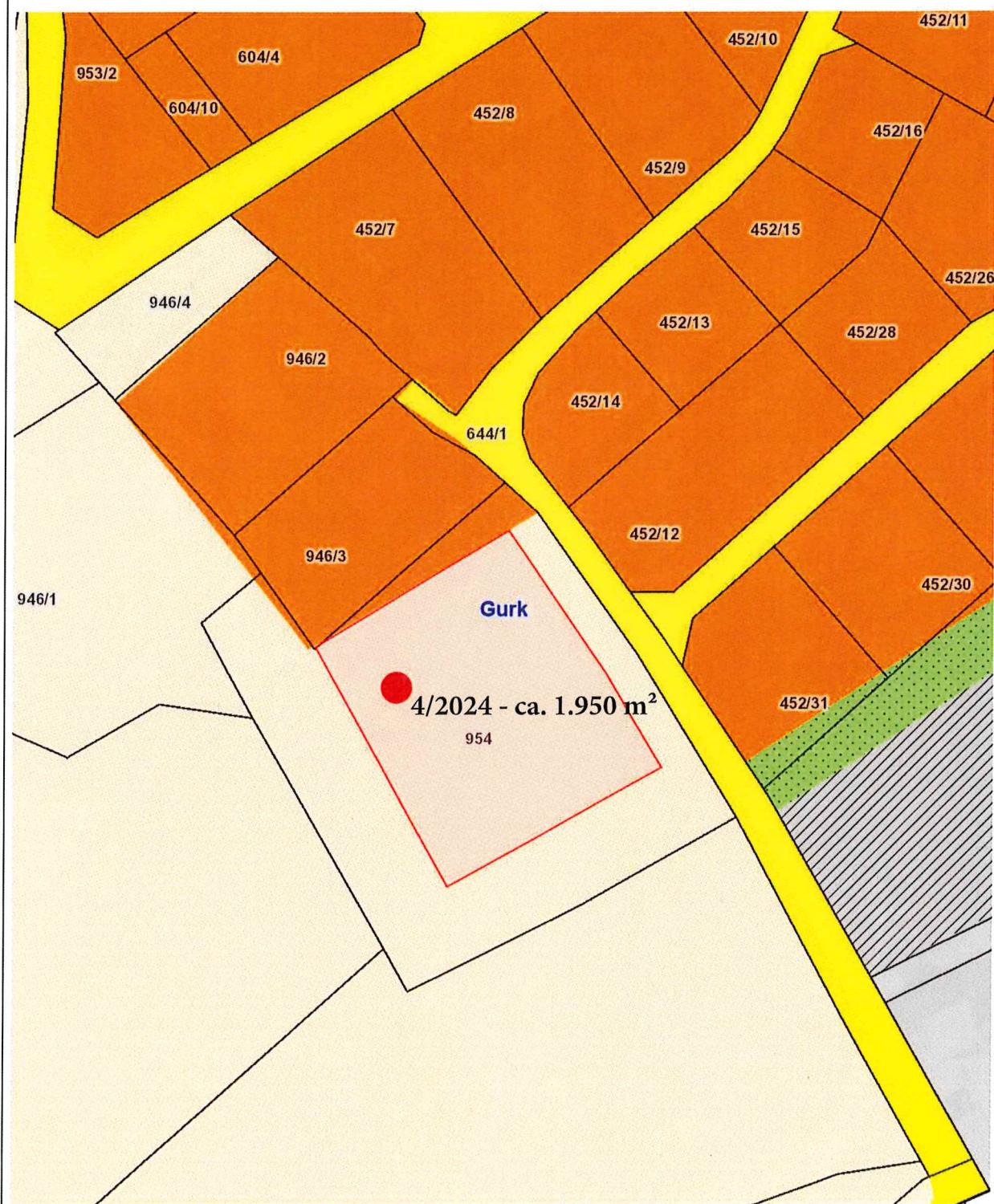
Der Bürgermeister:

RegR Ing. Siegfried Wuzella

Lageplan zum Widmungsantrag

LAND  KÄRNTEN
Umwidmungspunkt 4/2024 KAGIS

| | | |
|---------------------------|--|----------------------------|
| Gemeinde: | Gurk | Auflage |
| Katastralgemeinde: | Gurk | von: |
| Grundstücke: | Teilfläche: 954 (ca. 1.950 m ²) | bis: |
| Fläche [m ²]: | ca. 1.950 m ² | |
| Von Widmung: | Grünland - Für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche | |
| In Widmung: | Bauland - Wohngebiet | Gemeinderatsbeschluss vom: |



Vereinbarung zur Sicherstellung einer widmungs- oder bebauungsplangemäßen Verwendung von Baugrundstücken innerhalb angemessener Fristen

Verwendungsvereinbarung

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- 1) [REDACTED]
als **Grundeigentümer** einerseits (der Begriff „Grundeigentümer“ in dieser Vereinbarung umfasst auch dessen Rechtsnachfolger und von diesen beauftragte Dritte) und
- 2) der Marktgemeinde Gurk, 9342 Gurk, Dr. Schnerich Straße 12
vertreten durch Bürgermeister RegR Ing. Siegfried Wuzella als **Gemeinde** andererseits wie folgt:

1. Vorbemerkung

- 1.1. Die Gemeinde ist gemäß § 53 Abs.1 K-ROG 2021 berechtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen.
- 1.2. Die gegenständliche Vereinbarung stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung einer widmungs- und bebauungsplangemäßen Verwendung von Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist dar.
- 1.3. Nach den Bestimmungen des § 53 K-ROG 2021 ergeben sich für diese Vereinbarung insbesondere nachstehende gesetzliche Vorgaben:
 - 1.3.1 Die Gemeinde ist berechtigt und verpflichtet, Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern (Widmungswerber) über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken abzuschließen.
 - 1.3.2 Die Vereinbarung ist schriftlich abzuschließen.
 - 1.3.3 Die Gemeinde hat ein elektronisches Verzeichnis über alle Vereinbarungen, die sich auf Grundflächen beziehen, hinsichtlich derer der Gemeinderat eine Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes beschlossen hat, zu führen und auf aktuellem Stand zu halten. Das Verzeichnis hat auch die Erfüllung der vereinbarungsgemäßen Leistungspflichten des Vereinbarungspartners der Gemeinde zu dokumentieren.
 - 1.3.4 Im Rahmen des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens hat die Gemeinde diese Vereinbarung der Landesregierung zu übermitteln.

- 1.3.5** Der Bürgermeister hat eine schriftliche Ausfertigung dieser Vereinbarung den Erläuterungen des Flächenwidmungsplans in einer gesonderten Anlage anzuschließen. In den schriftlichen Ausfertigungen sind personenbezogene Angaben zu anonymisieren, die Rückschlüsse auf die persönlichen Verhältnisse von Vereinbarungspartnern der Gemeinden ermöglichen. In die Ausfertigungen der Vereinbarungen darf jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, Einsicht nehmen.
- 1.3.6** Die angestrebte Widmung ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Die Festlegung einer Widmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden Ermessen der Gemeinde.
- 1.3.7** Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind auf Rechtsnachfolger zu überbinden. Diese sind wiederum zur Weiterüberbindung der Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger verhalten.
- 1.4.** Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes oder eine bestimmte Widmung.
- 1.5.** Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Vereinbarung zu einer bebauungsplan- und widmungsgemäßen und zeitgerechten Verwendung der vereinbarungsgegenständlichen Grundstücke.
- 1.6.** Die Vereinbarung wird – mit Ausnahme des Punktes „5. Sicherstellung“, welcher mit Unterfertigung wirksam ist, sodass alle Sicherheitenleistungen mit Unterfertigung zu erfolgen haben - unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung der im Vereinbarungspunkt 2. angeführten Grundstücke rechtswirksam geworden ist.

2. Rechtsverhältnisse, Widmungsabsicht

- 2.1.** Der Grundeigentümer ist bucherlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 24, GB 74406 zu deren Gutsbestände unter anderem das in dieser KG gelegenen Grundstück 954 im Katastralausmaß von 4090 m² gehört.
- 2.2.** Das im Punkt 2.1. genannte Grundstück ist derzeit als Grünland allgemein gewidmet (ca. 138 m² von der Gesamtfläche sind bereits als BL – Wohngebiet gewidmet).
- 2.3.** Der Grundeigentümer regt die Umwidmung einer Teilfläche dieses Grundstückes in Bauland – Wohngebiet an, um es einer widmungs- und bebauungsplankonformen Bebauung zuzuführen.
- 2.4.** Der Grundeigentümer ist in Kenntnis der nach der angeregten Umwidmung zulässigen Nutzung des Grundstückes (vornehmlich für die Bebauung von Wohngebäude samt dazugehöriger sonstigen baulichen Anlagen nach § 17 Abs. 1 Z 1 K-ROG 2021).

- 2.5.** Die von der angeregten Umwidmung betroffene Fläche beträgt circa 1.950 m².
- 2.5.** Die Fläche ist aus dem beiliegenden Lageplan [Beilage **Plan**], welcher einen integrierenden Vertragsbestandteil bildet, ersichtlich.
Die beabsichtigte widmungsgemäße Verwendung/Bebauung ist aus dem beiliegenden Bebauungskonzept ersichtlich [Beilage **Bebauungskonzept**]

3. **Raumordnungsrechtliche Beurteilung**

- 3.1.** Die Gemeinde beabsichtigt, die vom Widmungswerber angeregte Umwidmung (2.3.) des zu Punkt 2.1. dieser Vereinbarung dargestellten Grundstückes im Rahmen der Änderung des Flächenwidmungsplans von der derzeit bestehenden Widmung (GL- allgemein – Für die Land – und Forstwirtschaft bestimmte Flächen; Ödland) in die angeregte Widmung zu beschließen.
- 3.2.** Da die Änderung des Flächenwidmungsplans in Form einer Verordnung durch den Gemeinderat einen hoheitsrechtlichen Verwaltungsakt darstellt und zudem die Gemeinde rechtlich nicht zu einer Umwidmung im Sinne der Anregung des Widmungswerbers verpflichtet ist, stellt die vom Widmungswerber angeregte Umwidmung keinerlei Leistung der Gemeinde und keine zivilrechtliche Verpflichtung dar. Auch ist die angeregte Änderung des Flächenwidmungsplanes eine Verordnung im Sinne § 13 Abs. 1 K-ROG 2021 und nach Beschlussfassung im Gemeinderat vom Bürgermeister unverzüglich der Ktn Landesregierung vorzulegen. Der Flächenwidmungsplan bedarf gemäß § 38 Abs. 6 K-ROG 2021 – ausgenommen in den Fällen des § 40 K-ROG 2021 – zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung.
- 3.3.** Die gegenständliche Vereinbarung ist in Bezug auf die Gestaltung und Änderungen des Flächenwidmungsplans/Bebauungsplans ohne jegliches Präjudiz für die Sach- und Rechtslage.
- 3.4.** Für den Fall, dass das vertragsgegenständliche Grundstück oder Teile davon entsprechend der zuvor genannten Absichtserklärung von der Gemeinde im Rahmen der Änderung des Flächenwidmungsplans tatsächlich als BL- Wohngebiet ausgewiesen wird, verpflichtet sich der Grundeigentümer (Widmungswerber) nunmehr zu den in Punkt 4 beschriebenen Leistungen.

4. **Leistungspflichten des Grundeigentümers**

- 4.1.** Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der widmungs- und bebauungsgemäßen Verwendung der vertragsgegenständlichen Grundstücke innerhalb der hier vereinbarten Frist für in der angestrebten Widmungskategorie zulässige Zwecke.
- 4.2.** Typische Nebeneinrichtungen allein sind nicht geeignet, den Vereinbarungszweck zu erfüllen. Solche Nebeneinrichtungen sind beispielsweise Garagen, Carports, Garten- und Gerätehäuschen. Nicht geeignet ist auch eine Nutzung

als Freizeitwohnsitz.

- 4.3.** Sollten die im Vereinbarungspunkt 2. angeführten Grundstücke im Sinne der „angeregten Widmung“ gewidmet werden, verpflichtet sich der Grundeigentümer diese Grundstücke widmungs- und bebauungsplangemäß bis längstens fünf Jahre ab Rechtswirksamkeit der Widmung konform der „angeregten Widmung“ entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen, beispielsweise auch durch Einräumung eines Baurechtes oder der Erteilung einer Zustimmung, auf dem Grund ein Bauwerk (§ 435 ABGB) zu errichten oder das Eigentum an diesem zu übertragen.
- 4.4.** Als vereinbarungsgemäß bebaut ist die Grundfläche dann anzusehen, wenn die Ausführung des widmungs- und bebauungsplangemäßen Bauvorhabens innerhalb der obgenannten Frist gemäß Vereinbarungspunkt 4. im Sinne der Kärntner Bauordnung vollendet worden ist.
- 4.5.** Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann auf Ersuchen des Grundeigentümers die Frist zur widmungsgemäßen Bebauung angemessen verlängert werden.
- 4.6.** Dem Ansuchen auf Fristverlängerung ist ein Nachweis beizulegen, dass die Sicherheiten (Punkt 5. der Vereinbarung) auch für den Zeitraum der beantragten Fristverlängerung weiter wirksam bestellt sind.

5. **Sicherstellungen**

Zum Zwecke der Sicherstellung der Leistungspflichten des Grundeigentümers gemäß Punkt 4 (der widmungs- und bebauungsplangemäßen Verwendung der vereinbarungsgegenständlichen Grundstücke) werden folgende Sicherstellungen vereinbart:

Der Grundeigentümer hat anlässlich der Unterfertigung dieser Vereinbarung der Gemeinde eine abstrakte Bankgarantie einer inländischen Bank über den Betrag von € 15.600,-- zu übergeben, mit welcher die Bank sich verpflichtet hat, Über erstes schriftliches Verlangen der Marktgemeinde Gurtk ohne Prüfung des Rechtsgrundes dieser den Betrag von € 15.600,-- zu bezahlen.

Die Laufzeit der Bankgarantie endet 3 Monate nach Ende der Leistungsfrist gemäß Punkt 4. und ist bis dahin unwiderruflich.

Die Gemeinde darf die Bankgarantie nur im Sinne der Bestimmungen dieser Vereinbarung ausnützen, wenn also der Grundeigentümer gegen eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt, insbesondere eine Leistungspflicht verletzt. Dieser Umstand ist der Bank nicht nachzuweisen.

Die Kosten der Bankgarantie hat der Grundeigentümer zu tragen.

Die Gemeinde bestätigt mit Unterfertigung dieser Vereinbarung den Erhalt der vorgenannten Bankgarantie.

6. **Rechtsnachfolger**

- 6.1.** Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten des Grundeigentümers auf Rechtsnachfolger über.
- 6.2.** Der Grundeigentümer verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf seine Rechtsnachfolger im Eigentum der vereinbarungsgegenständlichen Grundstücke zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf alle ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden.
- 6.3.** Ausdrücklich vereinbart wird, dass ungeachtet einer Rechtsnachfolge die Haftung des Grundeigentümers für die mit der hier gegenständlichen Vereinbarung übernommenen vertraglichen Verpflichtungen ausdrücklich solange weiter bestehen bleibt, bis alle Sicherheiten vom Rechtsnachfolger wirksam bestellt sind.
- 6.4.** Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte wie Bau- oder Bestandrechte, erwerben.

7. **Zusatzerklärungen**

- 7.1.** Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck der Vereinbarung in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche Zumutbarkeit der auferlegten Vertragspflichten und Sicherstellungen betreffend den Grundeigentümer Bedacht genommen wurde.
- 7.2.** Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 7.3.** Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.
- 7.5.** Zur Austragung allfälliger Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsteile die ausschließliche sachliche und örtliche Zuständigkeit des Gerichtes am Ort des vereinbarungsgegenständlichen Grundstückes.
- 7.6.** Aus Gründen leichterer Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise verzichtet. Bei Verwendung einer Form sind sinngemäß alle Geschlechter gemeint.

**8.
Kosten**

- 8.1.** Die Kosten der Errichtung dieser Vereinbarung trägt die Gemeinde.
- 8.2.** Weitere Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung trägt der Grundeigentümer, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

**9.
Ausfertigung**

- 9.1.** Dieser Vertrag wird in zwei Originalen errichtet. Jede Partei erhält ein Original.
- 9.2.** Dieser Vereinbarung zugrunde liegt der Beschluss des Gemeinderates vom

Beilage(n):

Plan

Bebauungskonzept

Gurk, am

Gurk, am

Marktgemeinde Gurk
Der Bürgermeister

Grundeigentümer

Mitglied des Gemeindevorstandes

Mitglied des Gemeinderates

Gemäß § 71 Abs. 2 der K-AGO wird vom Leiter des Inneren Dienstes der Marktgemeinde Gurk die Zeichnungsberechtigung der o. a. Gemeindemandatare bestätigt.

.....
Amtsleiter Norbert Gigacher

Vereinbarung über die Beteiligung der Grundeigentümer an den durch die Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes zu erwartenden Planungs- Aufschließungskosten

Planungs-/Aufschließungskosten Vereinbarung

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- 1) [REDACTED] als **Grundeigentümer** einerseits (der Begriff „Grundeigentümer“ in dieser Vereinbarung umfasst auch dessen Rechtsnachfolger und von diesen beauftragte Dritte) und
- 2) der Marktgemeinde Gurk, 9342 Gurk, Dr. Schnerich Straße 12 vertreten durch Bürgermeister RegR Ing. Siegfried Wuzella als **Gemeinde** andererseits wie folgt:

1. Vorbemerkung

- 1.1. Die Gemeinde ist gemäß § 53 Abs.1 K-ROG 2021 berechtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen.
- 1.2. Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Beteiligung der Grundeigentümer an den durch die Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes zu erwartenden Planungs- bzw. Aufschließungskosten dar.
- 1.3. Nach den Bestimmungen des § 53 K-ROG 2021 ergeben sich für diese Vereinbarung insbesondere nachstehende gesetzliche Vorgaben:
 - 1.3.1 Die Gemeinde ist berechtigt und verpflichtet, Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern (Widmungswerber) über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken abzuschließen.
 - 1.3.2 Die Vereinbarung ist schriftlich abzuschließen.
 - 1.3.3 Die Gemeinde hat ein elektronisches Verzeichnis über alle Vereinbarungen, die sich auf Grundflächen beziehen, hinsichtlich derer der Gemeinderat eine Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes beschlossen hat, zu führen und auf aktuellem Stand zu halten. Das Verzeichnis hat auch die Erfüllung der vereinbarungsgemäßen Leistungspflichten des Vereinbarungspartners der Gemeinde zu dokumentieren.

- 1.3.4** Im Rahmen des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens hat die Gemeinde diese Vereinbarung der Landesregierung zu übermitteln.
- 1.3.5** Der Bürgermeister hat eine schriftliche Ausfertigung dieser Vereinbarung den Erläuterungen des Flächenwidmungsplans in einer gesonderten Anlage anzuschließen. In den schriftlichen Ausfertigungen sind personenbezogene Angaben zu anonymisieren, die Rückschlüsse auf die persönlichen Verhältnisse von Vereinbarungspartnern der Gemeinden ermöglichen. In die Ausfertigungen der Vereinbarungen darf jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, Einsicht nehmen.
- 1.3.6** Die angestrebte Widmung ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Die Festlegung einer Widmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden Ermessen der Gemeinde.
- 1.3.7** Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind auf Rechtsnachfolger zu überbinden. Diese sind wiederum zur Weiterüberbindung der Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger verhalten.
- 1.4.** Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes oder eine bestimmte Widmung.
- 1.5.** Die Vereinbarung dient zur Verwirklichung der in § 53 Abs. 2 Z 4 (Aufschließungskosten) bzw. Z 5 (Planungskosten) K-ROG 2021 genannten Zwecke und Zielsetzungen, der Beteiligung der Grundeigentümer an den durch die Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes zu erwartenden Planungskosten/Aufschließungskosten.
Der Grundeigentümer strebt eine rasche und wirtschaftliche Verwendung der vertragsgegenständlichen Grundstücke an.
- 1.6.** Die Vereinbarung wird – mit Ausnahme des Punktes „5. Sicherstellung“, welcher mit Unterfertigung wirksam ist, sodass alle Sicherheitenleistungen mit Unterfertigung zu erfolgen haben - unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung der im Vereinbarungspunkt 2. angeführten Grundstücke rechtswirksam geworden ist.

2. Rechtsverhältnisse, Widmungsabsicht

- 2.1.** Der Grundeigentümer ist bucherlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 24, GB 74406 zu deren Gutsbestände unter anderem das in dieser KG gelegenen Grundstück 954 im Katastralausmaß von 4090 m² gehört.
- 2.2.** Das im Punkt 2.1. genannte Grundstück ist derzeit als Grünland allgemein gewidmet (ca. 138 m² von der Gesamtfläche sind bereits als BL – Wohngebiet gewidmet).
- 2.3.** Der Grundeigentümer regt die Umwidmung einer Teilfläche dieses Grundstückes in Bauland – Wohngebiet an, um es einer widmungs- und bebauungsplankonformen Bebauung zuzuführen.

- 2.4.** Der Grundeigentümer ist in Kenntnis der nach der angeregten Umwidmung zulässigen Nutzung des Grundstückes.
- 2.5.** Die von der angeregten Umwidmung betroffene Fläche beträgt circa 1.950 m².

3. Raumordnungsrechtliche Beurteilung

- 3.1.** Die Gemeinde beabsichtigt, die vom Widmungswerber angeregte Umwidmung zu Punkt 2 dieser Vereinbarung dargestellten Grundstückes im Rahmen der Änderung des Flächenwidmungsplans von der derzeit bestehenden Widmung (GL- allgemein – Für die Land – und Forstwirtschaft bestimmte Flächen; Ödland) in die angeregte Widmung zu beschließen.
- 3.2.** Da die Änderung des Flächenwidmungsplans in Form einer Verordnung durch den Gemeinderat einen hoheitsrechtlichen Verwaltungsakt darstellt und zudem die Gemeinde rechtlich nicht zu einer Umwidmung im Sinne der Anregung des Widmungswerbers verpflichtet ist, stellt die vom Widmungswerber angeregte Umwidmung keinerlei Leistung der Gemeinde und keine zivilrechtliche Verpflichtung dar. Auch ist die angeregte Änderung des Flächenwidmungsplanes eine Verordnung im Sinne § 13 Abs. 1 K-ROG 2021 und nach Beschlussfassung im Gemeinderat vom Bürgermeister unverzüglich der Ktn Landesregierung vorzulegen. Der Flächenwidmungsplan bedarf gemäß § 38 Abs. 6 K-ROG 2021 – ausgenommen in den Fällen des § 40 K-ROG 2021 – zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung.
- 3.3.** Die gegenständliche Vereinbarung ist in Bezug auf die Gestaltung und Änderungen des Flächenwidmungsplans/Bebauungsplans ohne jegliches Präjudiz für die Sach- und Rechtslage.
- 3.4.** Für den Fall, dass das vertragsgegenständliche Grundstück oder Teile davon entsprechend der zuvor genannten Absichtserklärung von der Gemeinde im Rahmen der Änderung des Flächenwidmungsplans tatsächlich als BL-Wohngebiet ausgewiesen wird, verpflichtet sich der Grundeigentümer (Widmungswerber) nunmehr zur Beteiligung an den durch die Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes zu erwartenden Aufschließungs- und Planungskosten gemäß Punkt 1.2. und 4. dieser Vereinbarung.

4. Vertragsgegenstand

- 4.1.** Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung der Beteiligung des Grundeigentümers an den der Gemeinde durch die Festlegung der Grundstücke als Bauland erwachsenden Planungs- bzw Aufschließungskosten.
- 4.2.** Sollten die im Vertragspunkt 2 angeführten Grundstücke als Bauland - Wohngebiet gewidmet werden und ein Anschlussrecht bzw. eine Anschlusspflicht für die Grundstücke/das Grundstück bzw. die gem. Bebauungspflicht zu errichtenden Gebäude ausgesprochen werden, hat der Grundeigentümer sich an Aufschließungskosten für Wasser – und

Kanalanschluss an die GWVA bzw. ARA Gurk-Pisweg samt dem damit verbundenen Kosten in der Höhe **€ 36.000,-** (dieser Betrag beinhaltet die aus der Anschlusspflicht bzw. dem Anschlussrecht verpflichtend zu entrichtenden Anschlussgebühren für Wasser – und Kanalanschluss) zu beteiligen. Dieser Betrag ist mit der Fertigstellung der Kanalanlage bzw. der Wasserversorgung, spätestens jedoch mit dem Eingang der Bauvollendungsmeldung für die auf diesem (umgewidmeten) Grundstück errichteten, flächenwidmungs- und bebauungsgemäßen Gebäuden beim Gemeindeamt (betrifft ARA Gurk-Pisweg) und bzw. mit dem Anschluss der/des Grundstücks (betrifft GWVA Gurk-Pisweg), fällig.

5. Sicherstellungen

Zum Zwecke der Sicherstellung der Leistungspflichten des Grundeigentümers gemäß Punkt 4 werden folgende Sicherstellungen vereinbart:

Der Grundeigentümer hat anlässlich der Unterfertigung dieser Vereinbarung der Gemeinde eine abstrakte Bankgarantie einer inländischen Bank über den Betrag von € 36.000,- zu übergeben, mit welcher die Bank sich verpflichtet hat, über erstes schriftliches Verlangen der Gemeinde Gurk ohne Prüfung des Rechtsgrundes dieser den Betrag von € 36.000,- zu bezahlen.

Die Laufzeit der Bankgarantie endet 3 Monate nach Ende der Leistungsfrist gemäß Punkt 4 und ist bis dahin unwiderruflich.

Die Gemeinde darf die Bankgarantie nur im Sinne der Bestimmungen dieser Vereinbarung ausnützen, wenn also der Grundeigentümer gegen eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt, insbesondere eine Leistungspflicht verletzt. Dieser Umstand ist der Bank nicht nachzuweisen.

Die Kosten der Bankgarantie hat der Grundeigentümer zu tragen.

Die Gemeinde bestätigt mit Unterfertigung dieser Vereinbarung den Erhalt der vorgenannten Bankgarantie.

6. Rechtsnachfolger

- 6.1.** Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten des Grundeigentümers auf Rechtsnachfolger über.
- 6.2.** Der Grundeigentümer verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf seine Rechtsnachfolger im Eigentum der vereinbarungsgegenständlichen Grundstücke zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf alle ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden.
- 6.3.** Ausdrücklich vereinbart wird, dass ungeachtet einer Rechtsnachfolge die Haftung des Grundeigentümers für die mit der hier gegenständlichen Vereinbarung übernommenen vertraglichen Verpflichtungen ausdrücklich solange weiter bestehen bleibt, bis alle Sicherheiten vom Rechtsnachfolger wirksam bestellt sind.

- 6.4.** Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte wie Bau- oder Bestandrechte, erwerben.

**7.
Zusatzerklärungen**

- 7.1.** Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck der Vereinbarung in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche Zumutbarkeit der auferlegten Vertragspflichten und Sicherstellungen betreffend den Grundeigentümer Bedacht genommen wurde.
- 7.2.** Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 7.3.** Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.
- 7.5.** Zur Austragung allfälliger Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsteile die ausschließliche sachliche und örtliche Zuständigkeit des Gerichtes am Ort des vereinbarungsgegenständlichen Grundstückes.
- 7.6.** Aus Gründen leichterer Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise verzichtet. Bei Verwendung einer Form sind sinngemäß alle Geschlechter gemeint.

**8.
Kosten**

- 8.1.** Die Kosten der Errichtung dieser Vereinbarung trägt die Gemeinde.
- 8.2.** Weitere Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung trägt der Grundeigentümer, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

**9.
Ausfertigung**

- 9.1.** Dieser Vertrag wird in zwei Originalen errichtet. Jede Partei erhält ein Original.
- 9.2.** Dieser Vereinbarung zugrunde liegt der Beschluss des Gemeinderates vom

Gurk, am

Gurk, am

Marktgemeinde Gurk
Der Bürgermeister

Grundeigentümer

Mitglied des Gemeindevorstandes

Mitglied des Gemeinderates

Gemäß § 71 Abs. 2 der K-AGO wird vom Leiter des Inneren Dienstes der Marktgemeinde Gurk die Zeichnungsberechtigung der o. a. Gemeindemandatare bestätigt.

.....
Amtsleiter Norbert Gigacher